



Amtsblatt für die Stadt Büren

4. Jahrgang

03.05.2013

Nr. 7 / S. 1

1. 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich Ruhnenpöstchen
- Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich Ruhnenpöstchen - Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am **25.04.2013** folgenden Beschluss gefasst: „**Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren weiterzuführen und die Offenlegung des Planentwurfs gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.**“

Der Offenlegungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung hat in der Zeit zwischen dem **25.02.2013** und dem **25.03.2013** stattgefunden. Die Abwägung hat keine Planänderungen zur Folge gehabt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Die Stadt Büren plant mit der 84. Änderung des Flächennutzungsplans die Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in Gemischte Baufläche, Gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche.

Der Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich Ruhnenpöstchen liegt mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Prüfung in der Zeit von

Montag, 13.05.2013 bis einschließlich Freitag, 21.06.2013

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Änderungsentwurf einschließlich Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Prüfung können auch innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

gez. Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Änderungsbereich

Änderungsbereich
84. Änderung des
Flächennutzungsplans
der Stadt Büren

